

**GEMEINDE AICHHALDEN
LANDKREIS ROTTWEIL**

**BEBAUUNGSPLAN
"KOPPENGÄSSLE"**

in Aichhalden

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

Fassung vom 25.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1. Rechtsgrundlagen.....	2
1.2. Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1. Wiese und Entwässerungsgraben.....	4
2.2. Feldgehölz, Brombeergestrüpp & Baumhecke.....	5
3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	6
3.1. Fledermäuse (Microchiroptera).....	7
3.2. Vögel (Aves).....	9
4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	11
4.1. Allgemeine Maßnahmen.....	11
4.2. Spezielle Maßnahmen.....	11

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Koppengässle“ in Aichhalden. Das südöstlich des Ortsrandes auf ca. 700 m ü. NHN gelegene und ca. 7 ha große Plangebiet ist aktuell noch nicht bebaut. Es wird die Ausweisung eines Gewerbegebietes angestrebt.

Im Westen grenzt der Siedlungsbereich mit bereits bestehenden Gewerbeflächen an das Plangebiet. Zu allen anderen Seiten befinden sich in der näheren Umgebung landwirtschaftlich genutzte Flächen.

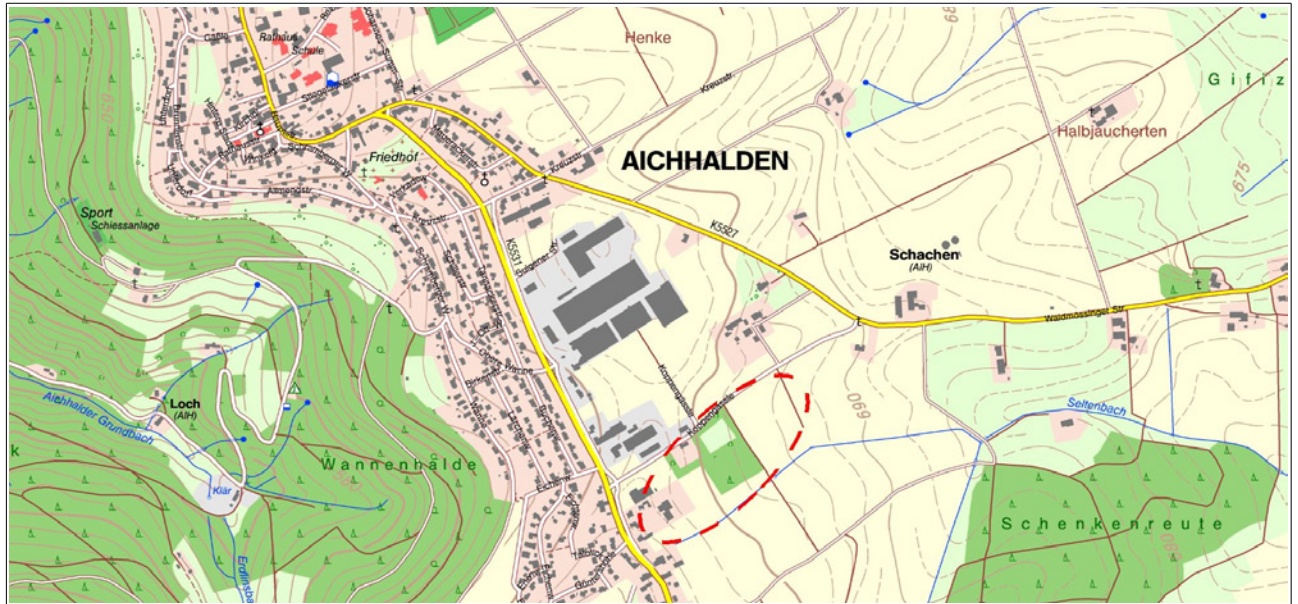


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes (rot gestrichelte Linie)



Abb. 2: Ausschnitt Grünordnungsplan zum BPlan-Entwurf

Der aktuell vorliegende BPlan-Entwurf mit zugehörigem Grünordnungskonzept sieht die Erhaltung einer Grünfläche am Koppengässle sowie die Ausweisung einer Ausgleichsfläche am südwestlichen Rand des Plangebietes vor.

Hier sollen extensive Grünlandflächen, ein naturnah gestalteter Graben mit Gewässerrandstreifen und mit Pflanzgeboten zum Gewerbegebiet entwickelt werden.

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Über eine Vorprüfung wurde für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützte Arten mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Vogelgemeinschaft wurde bei vier Begehungen während der Brutperiode im Frühjahr 2016 mit besonderem Augenmerk auf die Arten des Offenlandes kartiert. Im Herbst 2016 fand eine zusätzliche Begehung zum Beginn des Wegzuges statt.

Es erfolgte weiterhin eine Aufnahme der Vegetationstypen inklusive der Kartierung der ggf. ersichtlichen Höhlungen und ähnlichen Strukturen sowie Nestern in Bäumen, um die Eignung als Fortpflanzungshabitat der beiden genannten Artengruppen beurteilen zu können und eine aktualisierende Begehung im April 2017.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Tab. 1: Begehung des Untersuchungsgebietes

Datum	Kartierer	Uhrzeit	Wetter	Zweck
11.01.16	T. Ettner	14:50 bis 15:40 Uhr	bewölkt / Regen, 3 °C	Übersichtsbegehung
05.04.16	T. Ettner	10:45 bis 11:50 Uhr	leicht bewölkt, 11°C	1. Vogelkartierung, Nutzungskartierung
20.04.16	T. Ettner	11:45 bis 12:15 Uhr	sonnig, 7°C	2. Vogelkartierung
04.05.16	T. Ettner	13:50 bis 14:20 Uhr	sonnig, 10°C	3. Vogelkartierung
31.05.16	T. Ettner	16:45 bis 17:15 Uhr	mäßig bewölkt, 16°C	4. Vogelkartierung
27.09.16	R. Schurr	11:00 bis 12:15 Uhr	heiter, schwach windig, ~ 20 °C	Übersichtsbegehung
19.04.17	R. Schurr	18:00 bis 18:15 Uhr	bedeckt, boig, ~ 2,5 °C	Übersichtsbegehung

Sofern notwendig wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert, die der Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen dienen.

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN



Abb. 3: Detailsicht des Plangebietes: rot gestrichelte Linie = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

2.1. Wiese und Entwässerungsgraben



Abb. 5: Wiese im Plangebiet, Blick von Nord nach Süd.



Abb. 4: Entwässerungsgraben an der östlichen Grenze

Die Wiese zeigt lediglich im Bereich der Grabenoberkante in einem schmalen Streifen einige Magerkeitszeiger. Im Frühjahrsaspekt konnten hier beispielsweise Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Baldrian (*Valeriana officinalis*, direkt an der Grabenböschung), Schlangen-Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*, direkt an der Grabenböschung) oder Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*, direkt an der Grabenböschung) festgestellt werden. In den übrigen Wiesenflächen fehlen diese Arten (siehe Bestandsplan Biotope des Umweltberichts). Hier konnte folgendes (geringes) Artenspektrum kartiert werden:

Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*)
 Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*)
 Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)
 Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*)

Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
 Ampfer (*Rumex spec.*)
 Löwenzahn (*Taraxacum Sectio Ruderalia*)

Der Entwässerungsgraben weist ein sehr homogenes Quer- und Längsprofil auf (siehe Abb. 4). Er durchzieht das Plangebiet im Süden etwa in West-Ost-Ausdehnung. Die Grabenbreite und Grabentiefe beträgt jeweils etwa 1 m und die grasreiche Vegetation lässt vermuten, dass der Graben nur nach anhaltenden Niederschlägen Wasser führt.

2.2. Feldgehölz, Brombeergestrüpp & Baumhecke



Abb. 6: Feldgehölz mit Brombeergestrüpp und dominantem Laubbaum mit einem Durchmesser auf Brusthöhe (= BHD) von ca. 3 * 30 cm.

Bei dem Feldgehölz handelt es sich um einen lückigen, überwiegend niedrigwüchsigen Gehölzbestand aus einzelnen Obstbäumen, jungen Fichten und einem älteren Laubbaum (siehe Abb. 6) an einem Entwässerungsgraben im südwestlichen Plangebiet.

Im Unterwuchs befinden sich u. a. Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*) und Ampfer (*Rumex spec.*).

Östlich des kleinen Feldgehölzes liegt ein ebenfalls nur wenige Quadratmeter großes Brombeergestrüpp.

Im nordwestlichen Plangebiet befindet sich eine Baumhecke (vermutlich ehemaliger Heckenzaun, der zwischenzeitlich durchgewachsen ist) um ein nahezu quadratisches Wiesengrundstück (siehe Abb. 7 und Abb. 8). Es wurden neben Ziergehölzen folgende Arten festgestellt, wobei die Fichte in der Häufigkeit dominierte:

Tanne (*Abies alba*)
 Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
 Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 Birke (*Betula pendula*)
 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Lärche (*Larix decidua*)
 Fichte (*Picea abies*)
 Kiefer (*Pinus sylvestris*)
 Brombeere (*Rubus sectio Rubus*)
 Linde (*Tilia spec.*)



Abb. 7: Baumhecke, Blick in Richtung Südwesten



Abb. 8: Wiesenfläche innerhalb der Baumhecke

Der BHD der Gehölze beträgt bei einzelnen Fichten bis zu ca. 40 cm. Die Breite des Baumgürtels beläuft sich auf ca. 20 m.

Höhlungen in Bäumen konnten nicht festgestellt werden, lediglich einzelne Bäume (Birken und Fichten) mit geringen Stammdurchmessern waren im Absterben begriffen und wiesen größere Rindenabplatzungen auf (siehe Abb. 9).



Abb. 9: exemplarisch für an Bäumen vorhandene Strukturen: abgeplatzte Borke an einer Birke

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet - die Biotopbeschaffenheit vor Ort und die zum Teil bekannten Verbreitungsgebiete lassen Standorte der streng geschützten Arten ausschließen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	bedingt geeignet – Betroffenheit von Säugetieren kann mit Ausnahme der Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden. Wochenstubenquartiere von Fledermäusen sind aufgrund nicht zu erwartender großer alter Höhlen (mit Ausfaltungen nach oben) eher unwahrscheinlich, Einzelquartiere jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	geeignet – potenziell Brutplätze in Gehölzen vorhanden	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	nicht geeignet - planungsrelevante Reptilienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet - planungsrelevante Amphibienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	nicht geeignet - Betroffenheit aufgrund der Biotopausprägung innerhalb des Plangebiets auszuschließen	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen bezüglich der Verbotstatbestände auf die Artengruppen, die im Untersuchungsgebiet bzw. dem Wirkungsbereich beeinträchtigt sein könnten.

3.1. Fledermäuse (Microchiroptera)

Fledermäuse die Quartiere hinter Borkenspalten beziehen, finden im Untersuchungsgebiet vereinzelt potenzielle Sommerquartiere. Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da weder Gebäude noch alte, d. h. dickwandige und damit frostsichere Höhlenbäume vorhanden sind. Die Ausprägung des Fichtengürtels ist nicht besonders attraktiv für Fledermäuse, da er zum einen räumlich relativ isoliert ist und zum anderen durch den hohen Nadelbaumanteil eher artenarm ausgebildet ist und daher nur ein durchschnittliches bzw. geringwertiges Nahrungsbiotop darstellt. Auch die angrenzenden Wiesen, der naturferne Entwässerungsgraben und das kleine Feldgehölz sind als Nahrungsbiotope eher von untergeordneter Bedeutung.

*Tabelle 3: Liste der Fledermausarten die laut Zielartenkonzept zu berücksichtigen sind (i = gefährdete wandernde Tierart, Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = defizitäre Datenlage, G = Gefährdung anzunehmen, V = Art der Vorwarnstufe, * = ungefährdet, ZAK: 1 = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen, 2 = Vorkommen im Naturraum randlich einstrahlend, FFH-Gebiet = Vorkommen in einem benachbarten FFH-Gebiet im Umkreis von ca. 10 km). [1] [2] [3] [4] [5]*

Art (Wissenschaftl. Name)	RL		FFH-Anhang	Nachweis		
	BW	D		FFH-Gebiet	ZAK BW	Literatur
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	II, IV	-	-	7616 SW
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	2	G	IV	-	1	7815 O
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	G	IV	-	1	-
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	2	II, IV	x	1	7517 NW
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	1	V	IV	-	-	7616 NW
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	3	*	IV	-	1	7716 NW
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	R	2	II, IV	x	-	7715 NW
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	V	II, IV	x	1	7716 NW
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	3	V	IV	-	1	7616 S
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	*	IV	-	1	7716 NW
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	D	IV	-	1	7616 NO
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	i	V	IV	-	1	7816 SO
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	D	*	IV	-	-	-
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	i	*	IV	-	1	7517 S
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	*	IV	-	1	7717 N, O
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	G	D	IV	-	1	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	V	IV	-	1	7715 NO
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	2	IV	-	1	7616 SW

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

baubedingt:

Verletzungen und Tötungen könnten sich durch die Baufeldfreimachung ergeben, da Sommerquartiere zumindest einzelner Tiere nicht sicher auszuschließen sind. Der Verlust von Quartieren ist im räumlichen Zusammenhang meist nicht gewährleistet.

anlagebedingt:

Keine Schädigung zu erwarten.

betriebsbedingt:

Keine Schädigung zu erwarten.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

bau-, anlage- und betriebsbedingt:

Keine erhebliche Störung zu erwarten.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird als unwahrscheinlich eingestuft.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.**

3.2. Vögel (Aves)

Die Zusammensetzung der Biotope im ortsrandlich gelegenen Plangebiet und der Umgebung weist keine Sonderstandorte bzw. hochwertige oder seltenere Biotoptypen auf. Das vertretene Artenspektrum umfasst Arten des Siedlungs(rand)bereiches, der Gärten und der Feldflur (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Arteninventar mit Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B / BU	-	-	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BU	-	-	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BU	3	3	b	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B / BU	V	V	b	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B / BU	-	-	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BU	-	-	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BU	V	V	b	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	D / NG	3	V	b	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D / NG / B / BU	-	-	b	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	D / NG	3	V	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D / NG	-	-	s	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG / BU	V	-	b	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	D / NG / B	V	-	b	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	b	-

Legende

Status:

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG = Nahrungsgast
 D = Durchzügler / Überflug

§ (Gesetzlicher Schutzstatus):

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

VS-RL:

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

Rote Liste:

RL D / BW: Rote Liste Deutschland / Baden-Württemberg
 (Hölzinger et al. 2007), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

baubedingt:

Verletzungen und Tötungen von Vögeln und deren Entwicklungsformen und / oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten sich durch die Baufeldfreimachung ergeben, da Nester auf Bäumen sehr wahrscheinlich sind bzw. auch gesichtet wurden. Für die kartierten freibrütenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

anlagebedingt:

Keine Verletzungen / Tötungen zu erwarten, sofern vogelfreundliche Bauweise angewendet wird.

betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten zu erwarten.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

baubedingt / anlagebedingt:

Durch die Lage zwischen Gewerbegebiet und landwirtschaftlich intensiv genutztem Grünland ist bereits eine Vorbelastung durch verschiedene Störeffekte wie Fußänger, Lärm, Licht oder Nährstoffeintrag gegeben. Die kurzzeitigen vorübergehenden Störeffekte die sich darüber hinaus baubedingt ergeben stellen daher keine erheblichen Störwirkungen auf Populationsebene dar.

Davon auszuschließen ist jedoch die Feldlerche, welche als Brutvogel in der näheren Umgebung kartiert wurde. Revierzentrum I liegt in ca. 200 m Entfernung von der Plangrenze und wird daher als von der Planung nicht beeinträchtigt eingestuft. Das Zentrum von Revier II liegt jedoch deutlich näher an der Plangrenze, hier ist eine Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der vorrückenden Siedlungskulisse nicht auszuschließen (siehe Abb. 10). Da jedoch gemäß der aktuell vorliegenden Bebauungsplanung am südwestlichen Rand eine Ausgleichsfläche von ca. 25 m Breite mit Grünlandextensivierung und Pflanzgebot zur Gewerbefläche im Geltungsbereich enthalten ist, bleibt ein Abstand von 100 m zum Revierzentrum II erhalten, so dass eine Beeinträchtigung für dieses Revier aus gutachterlicher Sicht nicht gesehen wird.

betriebsbedingt:

Betriebsbedingte Störwirkungen auf Populationsebene sind nicht zu erwarten.



Abb. 10: Revierverdacht für die Feldlerche im Wirkraum des Vorhabens (gelb gestrichelte Linie = Geltungsbereich des BPlans, blaue Sterne = Revierzentrumsverdacht der Feldlerche, Bildquelle: Google Maps)

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.**

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 5: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	Betroffenheit nicht auszuschließen	Zerstörung von Quartieren nicht auszuschließen
Vögel	Betroffenheit nicht auszuschließen	Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von (Halb-) Höhlenbrütern nicht auszuschließen
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung nur unter Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann.

4.1. Allgemeine Maßnahmen

- Gehölzrodungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln nur im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig;
- Versiegelungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken;
- möglichst Verzicht auf eine durchgängige nächtliche Beleuchtung (ggf. Bewegungsmelder), Verwendung insektenfreundlicher Lichtquellen (geschlossene Gehäuse, geeignete Leuchtmittel, etc.);
- möglichst vogelfreundliche Bauweise (keine stark spiegelnden Fassaden bzw. geeignete Schutzmaßnahmen).

4.2. Spezielle Maßnahmen

- Nisthöhlen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbrütern und Ersatzquartiere für Fledermäuse
 - entsprechende Produkte können bei den Herstellern Schwegler, Hasselfeldt, oder vergleichbaren bezogen werden;
 - empfohlene Arten von Nisthöhlen und Quartierkästen sind: 5 x Nisthöhle für kleine Höhlenbrüter, 5 x Flachkasten (Fledermäuse);
 - die Nisthilfen sind an geeigneten verbleibenden Bäumen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung entsprechend der Herstellerinformationen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu befestigen und deren Pflege und Wartung zu gewährleisten.

Aufgestellt:

Empfingen, den 28.04.2017

Ergänzt:

Empfingen, den 25.09.2018
(Berücksichtigung BPlan-Entwurf)

Bearbeitung:

Theresa Ettner, Dipl.Biol.
Rainer Schurr, Dipl.Ing.(FH) Landespflege

Literaturverzeichnis

- [1] J. Trautner (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 236 Seiten, Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- [2] K. Richarz (2011): Fledermäuse, 127 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- [3] 3: , Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, 2015, http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf
- [4] M. Braun & F.Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, 687 Seiten, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- [5] C. Dietz & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas, 394 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.